

§ 47a AufenthG: Mitwirkungspflichten; Lichtbildabgleich

1. Wortlaut

¹Ein Ausländer ist verpflichtet, seinen Pass, seinen Passersatz oder seinen Ausweisersatz auf Verlangen einer zur Identitätsfeststellung befugten Behörde vorzulegen und es ihr zu ermöglichen, sein Gesicht mit dem Lichtbild im Dokument abzugleichen. ²Dies gilt auch für die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung nach [§ 63 Absatz 1 Satz 1 des Asylgesetzes](#). ³Ein Ausländer, der im Besitz eines Ankunftsnachweises im Sinne [des § 63a Absatz 1 Satz 1 des Asylgesetzes](#) oder eines der in [§ 48 Absatz 1 Nummer 2](#) genannten Dokumente ist, ist verpflichtet, den Ankunftsnachweis oder das Dokument auf Verlangen einer zur Überprüfung der darin enthaltenen Angaben befugten Behörde vorzulegen und es ihr zu ermöglichen, sein Gesicht mit dem Lichtbild im Dokument abzugleichen.

- [Mastodon](#)
- [Bluesky](#)
- [Threads](#)
- [Facebook](#)
- [LinkedIn](#)
- [Pinterest](#)
- [Tumblr](#)
- [Reddit](#)
- [Telegram](#)
- [Xing](#)
- [Email](#)

From:
<https://wiki.aufentha.lt/> - **Aufenthaltswiki**

Permanent link:
https://wiki.aufentha.lt/art._47a_aufenthaltsgesetz

Last update: **2026/09/06 09:39**

